



Amtliche Bekanntmachungen



Veröffentlichung von Geburtstagen

Wir machen darauf aufmerksam, dass Altersjubilare die ihren **Geburtstag nicht veröffentlicht haben wollen, dies bis zu zwei Jahre im Voraus, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Jubiläum der Gemeinde mitteilen sollen, da eine spätere Meldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.**

Die Mitteilung kann telefonisch bei **Frau Böttinger, Tel. 07024/8007-11.**

erfolgen. Eine persönlich Vorsprache ist nicht notwendig.

Gemeindeverwaltung

Wartung der Straßenlampen

Die Straßenlampen der Gemeinde Köngen werden 1 x im Monat gewartet. Dank der Hinweise der Bevölkerung kann dies noch effektiver geschehen.

Zur Information:

Alle Lampen, die ein weiß/rotes Band aufweisen, sind halbnächtige Lampen, d.h., diese Lampen gehen um 22.00 Uhr aus. Jetzt im Sommer, wenn es abends länger hell ist, kann es sogar vorkommen, dass diese halbnächtigen Lampen gar nicht angehen.

Falls Sie bemerken, dass in Ihrer Nachbarschaft eine Lampe nachts nicht brennt, schauen Sie doch bitte nach, ob diese Lampe halbnächtigt ist. Falls nicht, bitte diese Lampe an die Gemeinde Köngen melden.

Vielen Dank Gemeindeverwaltung

Nur das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist lediglich das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle der Gemeinde als Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Das aktuelle Verfahren

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Feuer zum Zwecke der Beseitigung pflanzlicher Abfälle weder einer Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde bedürfen noch von dieser genehmigt werden. Wer ein solches Feuer abbrennen will, ist **selbst dafür verantwortlich**, dass alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die einschlägigen Vorschriften der Ver-

ordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle eingehalten werden:

§ 2 Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.

Die danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- 200 m von Autobahnen
- 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.“

Werden größere Mengen pflanzlicher Abfälle verbrannt, so ist dies rechtzeitig vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Es wird gebeten, die Anzeige in solchen Fällen für Feuer auf Gemarkung Köngen künftig dem Ordnungsamt entweder

- per Briefpost an die Gemeinde Köngen, Ordnungsamt Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen
- per Fax unter der Nummer (07024) 8007-715, oder

· per E-Mail an ordnung1@koengen.de vorzunehmen und mindestens folgende Angaben zu machen:

- Anzeigenerstatter** (Name, Vorname)
- Anschrift** (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Telefon** (Festnetz, Mobiltelefon)
- Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll** (Gemarkung, Gewinn, Flurstücksnummer)
- Beschreibung der Lage des Grundstücks anhand von markanten (Gelände-) Merkmalen** (z.B.: ca. 50 m östlich von den Buchenhöfen)
- Abbrennzeit** (Datum, Uhrzeit von bis)
- Art und Menge der pflanzlichen Abfälle sowie Größe der Haufen oder Schwaden** (z.B. Baumschnitt, 2 Reisighaufen jeweils ca. 2 m lang, 1,5 m breit und 1 m hoch)
- Grund des Verbrennens** (z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchstumsfeuers)
- Ort, Datum sowie Unterschrift des Anzeigenerstatters** (bei E-Mail genügt der Name des Anzeigenerstatters in Klarschrift)

Das Ordnungsamt wird diese Anzeige dann künftig nur noch an folgende Einrichtungen zu deren Information weiterleiten:

- Polizeirevier Nürtingen
- Freiwillige Feuerwehr Köngen

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschereinrichtungen.

Wer das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Außenbereich der Ortspolizeibehörde anzeigt, kann jedoch nicht davon ausgehen, dass er damit einen möglichen kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr vermeiden kann. Wenn von besorgten Bürgern bei der Feuerwehr, Polizei oder über die Notrufnummer eine Alarmierung oder Meldung über ein aufsehenerregendes oder bedrohlich aussehendes Feuer eingeht, so muss dieser Meldung nachgegangen werden und die Feuerwehr ausrücken. Dies ist unter anderem auch schon deswegen erforderlich, weil ja auch die Möglichkeit besteht, dass ein der Ortspolizeibehörde angezeigtes Feuer außer Kontrolle geraten sein könnte. In einem solchen Fall könnte ein Fernbleiben der Feuerwehr schlimme Folgen haben. Unter diesem Aspekt ist jedem anzuraten, ein Reisigfeuer stets klein zu halten, keinesfalls bei Nacht zu verbrennen, das Feuer möglichst erkennbar zu beaufsichtigen und auch die übrigen geltenden Vorschriften strikt einzuhalten.



Zurückschneiden von störenden Pflanzen

Es ist Spätsommer und viele Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sind ordentlich gewachsen.

Bitte denken Sie in diesem Zusammenhang daran, dass alle Grundstücksbesitzer verpflichtet sind, ihre Pflanzen wie Hecken, Sträucher oder Bäume, die in den Straßenbereich oder den Gehweg hineinragen, auf die Gehwegs- bzw. Straßenhinterkante zurückzuschneiden. Auch Anpflanzungen, die Verkehrsschilder oder Straßenlampen ganz oder teilweise verdecken oder die Durchfahrt von Fahrzeugen wie z.B. Müllfahrzeugen behindern, sind zurückzuschneiden.

Bürgermeisteramt



Baustellenbericht

Vollsperrung Kreuzungsbereich L1200 – Obere Neue Straße nächste Woche

Zum Einbau des Endbelags muss voraussichtlich am Mittwoch, 13.08.2014, der Kreuzungsbereich Obere Neue Straße/Kirchheimer Straße für den gesamten Fahrzeugverkehr voll gesperrt werden.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Änderung des Linienbus-Verkehrs am 13.08.2014

Aufgrund der Vollsperrung im Kreuzungsbereich L1200 – Obere Neue Straße muss der Linienbus 151 umgeleitet werden:

Die Haltestellen „Linde“, „Betz“ und „Alup“ entfallen, der Bus fährt bis einschl. Haltestelle „Rathaus“ wie üblich, dann allerdings über die Unterdorfstraße, Plochinger Straße und Nürtinger Straße zur Haltestelle in der Wilhelm-Maier-Straße und weiter zum Bahnhof Wendlingen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.
Bürgermeisteramt

Halbseitige Sperrung in der Nürtinger Straße

Zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen muss die Nürtinger Straße im Bereich Nr. 27/Zufahrt Kö8 auf Höhe der Firma Maier Sports ab voraussichtlich Montag, 11.08.2014, bis Mittwoch, 20.08.2014, halbseitig gesperrt werden. Auch der Gehweg sowie der Parallelweg zur Straße müssen in dieser Zeit voll- bzw. teilgesperrt werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und um Beachtung.

Fundamt

Gefunden wurde:

- 1 Rucksack im Römerpark,
- 1 Ohrring,
- 1 Schlüssel,
- 1 Paar Kopfhörer,
- 1 City-Roller mit mittelgroßen Rädern,
- 1 Schwarze Damen-Regenjacke, Tel. 07024/8007-90

Zu verschenken:

- 1 Kinderwagen sehr gut erhalten, 3-Rad-Jogger (Quinny), luftbereit, mit Verdeck, Sitz verstellbar, Farbe: orange, Tel. 0163/3342818.
- 1 elektrischer Liegesessel mit Aufstehhilfe, Farbe: orange, Tel. 07024/809580.

sät ...“ geht es zu Äckern und Wiesen im Museumsdorf, wo althergebrachte Nutzpflanzen angebaut werden. Eine eigene Führung widmet sich „Kräutern und Pflanzen im Museumsdorf“.

Alle Führungen dauern jeweils 60 Minuten, die Gebühr pro Gruppenführung beträgt 35 Euro zuzüglich zum Museumseintritt. Beratung und Buchung über den Besucherservice, Telefon 07025 91190-90; Buchungen sind auch über das Online-Formular auf der Homepage des Museums möglich.

Kontakt und Öffnungszeiten

Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren ist in der Saison 2014 bis 2. November dienstags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr geöffnet.

Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren,

E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de, Infotelefon 07025 91190-90, Telefax 07025 91190-10,

www.freilichtmuseum-beuren.de

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Entdeckungsreisen mit der Gruppe

Das Freilichtmuseum in Beuren in der Gruppe besuchen ist ein Erlebnis. Wer sich hier mit anderen gemeinsam aufmacht, die Vergangenheit zu erkunden, findet auf Schritt und Tritt Anknüpfungspunkte an Geschichte, an Erzählungen von Verwandten und Bekannten, an eigene Erinnerungen. Ein lebendiger Austausch mit den anderen Gruppenmitgliedern ist garantiert. Gruppen können für ihren Besuch eine Führung zu einem ausgewählten Thema buchen.

Bei der Führung „Schwäbische Haus- und Bewohnergeschichten“ wird den Lebensgeschichten genau der Menschen nachgegangen, die einst in den Gebäuden wohnten und arbeiteten. Exemplarische Lebensgeschichten und außergewöhnliche Einzelschicksale kommen zum Vorschein. Im Verlaufe der Führung „Kindheit früher auf dem Dorf“ wird klar: Bereits Kinder mussten für das Auskommen der Familie mit anpacken. Dennoch gab es sie auch: alte, längst vergessene Kinderspiele. Die Führung „Alt(e) im Dorf“ widmet sich Fragen rund um die Altersversorgung vor Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Alten verbrachten im so genannten „Ausgeding“ ihren Lebensabend, Verträge und lokale Sitten regelten die Besitzübergabe und dann das Erben und Teilen. Die Führung „Auf Frauenspuren durchs Museumsdorf“ richtet den Blick auf den Alltag der Frauen im Dorf. Neben den Arbeiten in Haus und Hof bestimmten Heirat und Ehe, zahlreiche Schwangerschaften und Geburten und das Kinder groß ziehen den Lebenslauf von Frauen. Mit der Führung „Was der Mensch